jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/17 7Ob65/79, 2Ob231/16h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1980

Norm

EKHG §6
EKHG §19 Abs2

Rechtssatz

Eine an sich genehmigte Fahrt wird noch nicht dadurch zur Schwarzfahrt, dass der Lenker bezüglich der Ausführung der Fahrt erteilte oder anzunehmende Weisungen (wie zB das Verbot des Konsums von Alkohol oder die Weisung, die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten) missachtet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 65/79
  Entscheidungstext OGH 17.01.1980 7 Ob 65/79
  Veröff: ZVR 1980/242 S 227
- 2 Ob 231/16h
  Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 231/16h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0058431

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at